

**Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium in der  
Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen  
der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)**

**Bekanntmachung vom 19. März 1973 II 1578-2/4**

Das Kultusministerium hat gem. § 52 Abs. 2 HSchG der Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium in der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) zugestimmt.

Die Studien- und Prüfungsordnung wird nachstehend bekanntgemacht:

---

K. u. U. S. 549/1973

Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium in der Fakultät  
für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe  
(Technische Hochschule)

**§ 1 Zweck**

Das Aufbaustudium dient zur Verbreiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung über das im bisherigen Studium Erreichbare hinaus.

**§ 2 Dauer**

Die Dauer des Aufbaustudiums sollte auf zwei Jahre begrenzt sein und ein Jahr nicht unterschreiten. Wenn mit einer Promotion zu rechnen ist, entfällt die zeitliche Begrenzung.

**§ 3 Inhalt**

Der Studienplan setzt sich zusammen aus Vorlesungen, Übungen und Praktika der eigenen und anderer Fakultäten, die im bisherigen Studium noch nicht gehört worden sind. Dazu kommt je nach Bedarf und Möglichkeit die Mitarbeit in einem Institut.

**§ 4 Ausführung**

Bewerber des Aufbaustudiums wählen sich zunächst ein Mitglied des Lehrkörpers im engeren Sinne mit einer zentralen Stellung im beabsichtigten Studienplan zur späteren Betreuung aus. Sie lassen sich von diesem bei der Aufstellung des Studienplanes beraten. Der Studienplan soll das Ziel des Aufbaustudiums klar erkennen lassen. Falls dieser Studienplan nicht im einzelnen die Lehrveranstaltungen des gesamten Aufbaustudiums enthält, werden zu Beginn jeden Semesters die zu belegenden Lehrveranstaltungen mit dem betreuenden Mitglied des Lehrkörpers abgesprochen. Ansonsten genügt eine einmalige Absprache zu Beginn des ersten Semesters. Als Anhalt für den Umfang der Vorlesungen gelten durchschnittlich zehn Semesterwochenstunden.

**§ 5 Kommission für das Aufbaustudium**

Die Fakultät bildet eine Kommission für das Aufbaustudium, die sich aus zwei Mitgliedern nach § 30, Ziffer 1 a der Grundordnung und je einem Vertreter der Gruppe nach § 30, Ziffer 1 b und 1 c zusammensetzt. Dieser Kommission obliegt die Entscheidung über die Zulassung zum Aufbaustudium und die Regelung aller mit dem Ablauf des Aufbaustudiums zusammenhängenden Fragen.

**§ 6 Zulassung**

Zu einem Aufbaustudium werden Diplomingenieure und Personen mit entsprechenden Graden deutscher und ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen zugelassen, sofern ihre Vorkenntnisse für den gewählten Studienplan ausreichen und mindestens eine folgender Voraussetzungen erfüllt ist:

Gesamtnote der Diplomhauptprüfung oder des gleichwertigen Abschlusses mindestens gut;

Noten im Vertiefungsfach und für die Diplomarbeit mindestens gut;

Zulassungsbeschluss der Kommission für das Aufbaustudium.

Einem formlosen Zulassungsantrag an die Fakultät ist ein Diplomzeugnis und eine Stellungnahme des betreuenden Professors beizufügen.

**§ 7 Einschreibung**

Teilnehmer des Aufbaustudiums müssen an der Universität als ordentliche Studierende eingeschrieben sein.

**§ 8 Prüfung**

Während des Aufbaustudiums sind mindestens zwei Einzelprüfungen abzulegen. Nach Ablauf des letzten Semesters wird das Aufbaustudium durch eine Abschlußprüfung in einem Schwerpunktsfach beendet. Die Prüfungsfächer werden bei der in § 4 erwähnten Absprache mit dem betreuenden Universitätslehrer festgelegt.

Das Ergebnis der Prüfung wird nach der gleichen Notenskala bewertet, die für die Diplomprüfung gilt. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Wiederholung nach Ablauf eines Semesters zulässig.

Der Aufbaustudent meldet sich vor Beginn der ersten Einzelprüfung beim Prüfungsamt der Universität zur Prüfung an.

**§ 9 Zeugnis**

Über das Ergebnis der Prüfungen, über Art und Umfang der besuchten Lehrveranstaltungen, über die Dauer des Aufbaustudiums sowie gegebenenfalls über die Mitarbeit in einem Institut wird ein Zeugnis ausgestellt. Mit dem Zeugnis ist keine Verleihung eines Titels oder Grades verbunden. Das Zeugnis wird vom betreuenden Professor und vom Rektor unterschrieben.